



St. Gallische
Pferdeversicherungs-Genossenschaft

Versicherungs- bedingungen

Neu
Gültig ab 1. Mai 2016

St.Gallische Pferdeversicherungs-Genossenschaft

Versicherungsbedingungen

I. Aufnahme in die Versicherung und Versicherungsdauer

Versicherte Pferde

1. Die St.Gallische Pferdeversicherungs-Genossenschaft versichert die in den Policen bezeichneten Einhufer (Pferde, Ponys, Esel, Maulesel und Maultiere – im weiteren allgemein Pferde genannt) auf Todesfall infolge Krankheit oder Unfall. Die Versicherung bezieht sich immer auf die aktuell gültigen allgemeinen Versicherungsbedingungen der St.Gallischen Pferdeversicherungs-Genossenschaft.
2. Es können Pferde im Alter von 1 Monat bis 15 Jahre in die Versicherung aufgenommen werden, wobei bei einem Eintrittsalter von 12 Jahren und mehr ein maximaler Versicherungswert von CHF 10'000.- gilt.
Bei trächtigen Stuten kann das Fohlen ab dem 10. Trächtigkeitsmonat mitversichert werden.
(V. Fohlenversicherung)
Fohlen, deren Mütter nicht in der St.Gallischen Pferdeversicherung versichert sind, fallen unter die allgemeinen Bestimmungen.

Gründe für Nichtaufnahme

3. Von der Aufnahme in die Versicherung sind ausgeschlossen:
 - a) Pferde, deren Verwendung infolge Alter, Krankheit oder körperlicher Schäden beeinträchtigt ist. (inkl. blinde und einäugige Pferde)
 - b) Pferde aus Stallungen, in welchen ansteckende Krankheiten herrschen oder haltungsbedingte Schäden (schlechte Behandlung und Pflege) gehäuft auftreten.
 - c) Pferde, welche von einer Tierversicherung schon abgeschätzt und entschädigt wurden.

Beginn und Dauer der Versicherung

4. Die Versicherung tritt an dem in der Police aufgeführten Datum in Kraft. Die Verträge erneuern sich stillschweigend von Jahr zu Jahr (Geschäftsjahr 1. Mai – 30. April), wenn sie nicht spätestens bis 31. März des laufenden Geschäftsjahres schriftlich, unter Angabe der Policennummer bei der Geschäftsstelle gekündigt werden. Die Versicherungsprämie wird im ersten Halbjahr quartalsweise und ab November monatlich berechnet (Ausnahme Heilungskosten-Zusatzversicherung). Bei Policen, die nicht termingerecht gekündigt werden, wird eine Quartalsprämie belastet. Es werden keine Prämien zurückerstattet. Befristete Policen unter einem Jahr werden nur in Ausnahmefällen abgeschlossen.

II. Einschätzungen

Einschätzung der Pferde

5. Einschätzungen erfolgen durch ein Mitglied der Verwaltung. Bei Schätzungssummen über CHF 10'000.- muss zusätzlich ein tierärztliches Zeugnis (Ankaufsuntersuchung) beigebracht werden, das nicht älter als ein halbes Jahr alt sein darf.

Schätzungsverbal

6. Die vorgeführten Pferde werden nach Signalement, Fehler und Mängel, sowie Verkehrswert verbalisiert.
Die Versicherung haftet nicht für die Folgen von Fehlern und Mängeln, die bereits bei der ersten Einschätzung festgestellt wurden.

Höhe der Versicherungssumme

7. Die Schätzung darf den aktuellen Marktwert des Pferdes nicht übersteigen und wird im Einvernehmen mit dem Versicherungsnehmer festgelegt. Der maximal mögliche Versicherungswert wird periodisch neu festgelegt. Er beträgt gegenwärtig für:
 - a. Adulte Pferde (ab 4. Altersjahr) CHF 15'000.-
 - b. Fohlen ab 3. Lebensjahr CHF 10'000.-
 - c. Fohlen ab 2. Lebensjahr CHF 6'000.-
 - d. Fohlen ab 1. Lebensjahr CHF 3'000.-
 - e. Spez. Fohlenversicherung gem. Abs. V. Fohlenversicherung

Anpassung der Versicherungssumme

8. Bei Pferden ab dem vollendeten 13. Lebensjahr wird der Versicherungswert jährlich um mindestens 15% reduziert.
Bei bereits versicherten Pferden Jahrgang 2004 oder älter wird der Versicherungswert jährlich wie bisher um 10% reduziert.
Auf Anordnung der Verwaltung oder auf Begehren eines Mitgliedes können während des Versicherungsjahres Schätzungsrevisionen vorgenommen werden. Wird die Schätzung erhöht, ist die Mehrprämie pro rata nachzubezahlen.

Kosten der Einschätzung

9. Die Kosten der Einschätzung trägt die Genossenschaft.

Inkrafttreten der Versicherung

10. Die Versicherung tritt nach einer Neu- oder Revisionschätzung sofort in Kraft.

III. Veränderung während der Versicherungsdauer

Massnahmen bei Wertverminderung oder bei Risikoerhöhung

11. Werden Pferde durch übermässigen Gebrauch, mangelhafte Fütterung oder Pflege in ihrem konditionellen Wert reduziert, ist die Verwaltung berechtigt, während dem Versicherungsjahr den Versicherungswert ohne Prämienrückvergütung herabzusetzen oder für sie eine Zusatzprämie zu berechnen.
Dasselbe gilt für Pferde, welche zu Einsätzen mit erhöhtem Risiko verwendet werden.

Verstellung Ausleihung

12. Wird ein versichertes Tier gegen Entgelt ausgeliehen oder verstellt, ist dies dem Geschäftsführer vor dem Ereignis schriftlich mitzuteilen.

Verkauf / Ersatz

13. Mit dem Verkauf erlischt die Versicherung automatisch. Wird das verkaufte Tier durch ein anderes ersetzt, werden die bezahlten Prämien von den vollen, schadenfreien Versicherungsjahren des verkauften Pferdes (höchstens deren drei) für die Bonusberechnung beim Ersatztier berücksichtigt.

Der Versicherungsnehmer ist jedoch berechtigt innerhalb des Geschäftsjahres ein eigenes Ersatzpferd zu versichern, wobei bei höherem Versicherungswert die ordentliche Prämie für den Mehrbetrag bezahlt werden muss.

IV. Leistungen des Versicherungsnehmers

Prämienkosten

14. Es wird eine Policengebühr von CHF 5.- erhoben.
Für jedes versicherte Tier ist jährlich eine Grundtaxe von CHF 5.- und eine Prämie nach folgenden Ansätzen zu entrichten:

Versicherungssumme von	Versicherungssumme bis	Prämiensatz
	3'000.—	3.5 %
3'100.—	4'000.—	4.0 %
4'100.—	5'000.—	5.0 %
5'100.—	7'000.—	5.5 %
7'100.—	10'000.—	6.0 %
10'100.—	12'500.—	7.0 %
12'600.—	15'000.—	8.0 %

Die Verwaltung kann für Deckhengste und Sportpferde, die an offiziellen Prüfungen teilnehmen, einen Zuschlag bis zu 2 % des Versicherungswertes erheben.

Ab dem zweiten Versicherungsjahr wird auf die Prämie ein Bonus gewährt, soweit es die Geschäftslage erlaubt. Das erste Versicherungsjahr gilt als erfüllt, wenn dafür die ganze Jahresprämie bezahlt wurde. Versicherungen gemäss Ziffer 16 werden für die Gewährung eines Bonus nicht gerechnet.

Wird die Schätzung eines Pferdes um \geq CHF 1'000.- erhöht, wird die Bonusstufe um ein Jahr und bei \geq CHF 3'000.- um zwei Jahre zurückgesetzt.

Gegenwärtig beträgt der Bonus:

Versicherungsdauer	Prämienreduktion
2. Jahr	10 %
3. Jahr	20 %
4. – 6. Jahr	30 %
7. – 9. Jahr	40 %
ab 10. Jahr	50 %

Ab 5 vom gleichen Besitzer versicherten Pferde (ausgenommen Fohlenversicherung) kann ein Rabatt gewährt werden.

Pferde, für die im Minimum 10 Jahresprämien bezahlt wurden, werden zu Beginn des 21. Altersjahres prämienfrei und verbleiben mit einem Restwert von CHF 2'000.- für Pferde, Ponys und Maultiere und von CHF 1'000.- für Shettys und Esel in der Versicherung. Selbstgezogene Fohlen werden zu besonderen Bedingungen versichert (Ziff. 18-21).

Reserve

15. Die Bonusansätze sind herabzusetzen und allenfalls die Prämienansätze zu erhöhen, wenn das Genossenschaftsvermögen unter 33 % des Versicherungskapitals sinkt.

Prämien bei kürzerer Versicherungsdauer

16. Das erste Halbjahr wird quartalsweise abgerechnet und in der zweiten Hälfte des Versicherungsjahres werden bei Einschätzungen nebst der Grundtaxe und der Policengebühr nur noch monatliche Rata-Prämien erhoben.
Kommt es jedoch während dieser Zeit zur Entschädigung des neu eingeschätzten Pferdes, wird immer die ganze Jahresprämie fällig.

Fälligkeit der Prämien

17. Die Versicherungsprämie wird zusammen mit Policengebühr und Grundtaxe mit Inkrafttreten der Versicherung fällig.
Die Versicherungsprämien sind bis spätestens 30 Tage nach Rechnungseingang zu bezahlen. Nach erfolgter 1. Mahnung mit Zahlungsfrist von 10 Tagen, wird der Versicherungsschutz ausgesetzt bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Prämie. Schadenfälle, welche in dieser Zeit auftreten, gehen zu Lasten des Pferdebesitzers. Nach erfolgter 2. Mahnung und versäumter Zahlung wird der Vertrag des Versicherungsnehmers per sofort aufgelöst.

V. Fohlenversicherung

Inkrafttreten

18. Die Versicherung beginnt, wenn diese 2 Monate vor dem Abfohlen ausdrücklich verlangt wird. Die Geburtsanzeige muss gleichentags dem Geschäftsführer schriftlich zugestellt werden.

Dauer

19. Die Versicherung hat Gültigkeit bis zum Verkauf des Fohlens oder bis zum 30. April des der Geburt folgenden Jahres. Ohne Abmeldung bis zum 20. April ist das Fohlen für ein weiteres Jahr versichert (Ziffer 21 b). Bei Policen, die nicht termingerecht gekündigt werden, wird eine Quartalsprämie belastet. Ab dem 3. Lebensjahr sowie für Fohlen, deren Mutter nicht bei der St.Gallischen Pferdeversicherungsgenossenschaft versichert ist, gelten in allen Teilen die allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Umfang

20. Nach vollendetem 10. Trächtigkeitsmonat werden Totgeburten entschädigt. Im Übrigen erstreckt sich der Versicherungsschutz auf Tod oder begründete Notschlachtung wegen Unfall oder Krankheit.

Prämien

21. a) 1. Lebensjahr bis 30. April des der Geburt folgenden Jahres: Prämie Fr. 40.-

Entschädigungen

Lebensmonat	Entschädigung Fr.
Totgeburt / 1. Monat	900.—
2. bis 3. Monat	1'200.—
4. bis 6. Monat	1'400.—
7. bis 9. Monat	1'600.—
10. bis 12. Monat	2'000.—

b) 2. Lebensjahr bis zum 30. April des 2. Versicherungsjahres

Prämie Fr. 45.--, Entschädigung Fr. 2'500.—

22. Wo nichts anderes erwähnt wird, gelten auch bei der Fohlenversicherung die allgemeinen Versicherungsbestimmungen sinngemäss. (siehe auch Ziffer 7)

VI. Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

Beizug eines Tierarztes / Meldepflicht

23. Kranke oder verletzte Pferde sind zeitgerecht tierärztlich behandeln zu lassen. Bei zweifelhafter oder ungünstiger Prognose ist **umgehend** dem Geschäftsführer Meldung zu erstatten und ein tierärztliches Zeugnis beizubringen. Der Versicherungsnehmer hat überdies alles zumutbare vorzukehren, damit zusätzlicher Schaden vermieden wird.

Notschlachtung

24. Die Notschlachtung eines akut erkrankten oder verunfallten Pferdes kann auf Anordnung eines Mitgliedes der Verwaltung oder eines praktizierenden Tierarztes erfolgen. Dem Geschäftsführer ist davon unter Einsendung des tierärztlichen Berichtes sofort Mitteilung zu machen. Dasselbe gilt sinngemäss für verendete Pferde. In Fällen von Verenden oder Notschlachten / Euthanasie eines versicherten Pferdes ausserhalb der Schweiz, ist der Geschäftsstelle zusätzlich zum Tierarztzeugnis eine Bestätigung durch die vor Ort zuständige Polizei ausstellen zu lassen. Die entsprechenden Kosten hierzu gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Die Pferdeversicherung hat in jedem Fall das Recht, eine Sektion des toten Pferdes auf eigene Kosten vorzunehmen.

VII. Leistungen der Versicherung

Schadeneintrittsdatum für eine Entschädigung

25. Es gilt jenes Datum, welches durch den Tierarzt mit einem tierärztlichen Attest mit einer klaren Krankheitsdiagnose und einer klaren Tötungsempfehlung abgegeben wird.

Entschädigung für verendete, euthanasierte oder notgeschlachtete Pferde

26. Die Entschädigung für ein verendetes, euthanasiertes oder notgeschlachtetes Tier beträgt **im Maximum 75% der Schätzung**.

Entschädigung für gebrauchsunfähige Pferde

27. Pferde, welche durch chronische Krankheit oder Lahmheit völlig gebrauchsunfähig wurden, können von der Versicherung entschädigt werden, wenn eine Heilung unwahrscheinlich ist. Die Entschädigung beträgt für diese Fälle höchstens 60% der Schätzung. Sind dem Besitzer durch zusätzliche Abklärungen mit dem Ziel der Besserung des Zustandes des Pferdes hohe Kosten entstanden, kann die Verwaltung die Entschädigung auf 75% der Schätzung erhöhen. Die Verwaltung bestimmt die vorzulegenden Zeugnisse und Belege und fällt den Entscheid nach Ermessen.

Vorbestandene Fehler und Mängel

28. Die Entschädigung gemäss Ziffer 26 und 27 kann von der Verwaltung reduziert oder verweigert werden, wenn akute Krankheiten innert 30 Tagen und chronische Krankheiten innert eines Jahres nach Versicherungsbeginn festgestellt werden und zum Schadenfall führen. Dasselbe gilt für Fehler und Mängel, die bei der Einschätzung vermerkt wurden, sofern sie in ursächlichem Zusammenhang mit dem Schadenfall stehen.

Ebenfalls sind Tierarztzeugnisse der letzten 2 Jahre vor Aufnahme in die Versicherung beim Eintritt beizubringen.

Fleischerlös

29. Ein allfälliger Fleischerlös gehört dem Versicherungsnehmer.

Unkosten

30. Tierarzt honorare, sowie mit der Schlachtung und der unschädlichen Beseitigung ungeniessbarer Tierkörper zusammenhängende Kosten sind vom Geschädigten zu tragen. Die Genossenschaft bezahlt die Kosten für Expertisen und Sektionen, wenn sie solche anordnet.

Kürzung der Schadenvergütung

31. Die Verwaltung kann die Schadenvergütung angemessen kürzen, wenn der Versicherungsnehmer die ihm zumutbare Sorgfaltspflicht zur Verhütung oder Verminderung von Schäden verletzt hat.

Ausschlussgründe für eine Entschädigung

32. Die Genossenschaft bezahlt keine Entschädigung:
- wenn Pferde infolge Krieg, Aufruhr, Feuer oder anderen Elementarschäden verunfallen.
 - wenn der Verlust durch Selbstverschulden, wie offensichtliche Überforderung, grobe Fahrlässigkeit bei der Pflege, Haltung und Fütterung, etc. verursacht worden ist.
 - wenn der Genossenschafter bei der Aufnahme des Pferdes in die Versicherung Krankheiten oder Mängel, die er kannte oder kennen musste, verheimlicht hat. Die Genossenschaft hat andererseits den Versicherungsvertrag innert 8 Wochen zu kündigen, wenn ihr eine derartige Verletzung der Anzeigepflicht bekannt wird.
 - für Pferde, die von einer Versicherung schon abgeschätzt und entschädigt wurden.
 - wenn der Genossenschafter die Prämie nicht einbezahlt hat. (Ziff. 17)

Anzeigepflicht bei Verpfändung

33. Der Genossenschafter hat der Verwaltung von jeder teilweisen oder gänzlichen Verpfändung seines Bestandes an versicherten Pferden Anzeige zu erstatten.

Leistungen Dritter

34. Sind Dritte bei einem Schadenfall eines versicherten Pferdes mitbeteiligt, gelten folgende Bestimmungen:
- übernimmt der Bund z.B. bei einem im Militär stehenden Pferd oder der Kanton bei anzeigepflichtigen Tierseuchen die Entschädigung, haftet die Genossenschaft nur für die allfällige Differenz bis zur Entschädigungssumme gemäss den Ziffern 26, 27 und 28.
 - Dasselbe gilt bei der Haftpflicht Dritter. Bestreitet der Dritte seine Leistungspflicht, gewährt die Genossenschaft dem Versicherten gegen Abtretung seiner Ansprüche gegen über dem Dritten die ihm zukommende Entschädigung.

Rückforderungsrecht

35. Eine ausbezahlte Entschädigung unterliegt der gänzlichen oder teilweisen Rückforderung, wenn die Genossenschaft Tatsachen erfährt, welche die Entschädigungspflicht teilweise oder ganz aufgehoben hätte.

Auszahlung der Entschädigung / Rechtsmittel

36. Die Entschädigung wird nach Erledigung des Schadenfalles in der Regel innerhalb von einem Monat ausbezahlt. Ist ein Versicherter mit der Art der Erledigung des Schadenfalles durch die Geschäftsstelle nicht einverstanden, steht ihm ein Rekursrecht an die Verwaltung zu. Der Re-

kurs ist innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Entscheides der Geschäftsstelle oder der Abrechnung einzureichen (Poststempel).

Kündigung im Schadenfall

- 37.** Nach einem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, kann jede der Parteien den Vertrag (alle Policen) kündigen: Die St. Gallische Pferdeversicherungs-Genossenschaft spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat. Kündigt der Versicherungsnehmer, so erlischt die Haftung mit dem Eintreffen der schriftlichen Mitteilung bei der Versicherung. Die Restprämie für das laufende Versicherungsjahr gehört der Versicherung.

Gossau, 01. Mai 2016

Der Präsident:

Dr. Eugen Fauquex

Der Geschäftsführer:

Matthias Zindel